



Merkblatt zum Betrieb einer Spielhalle

Wer eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen gewerbsmäßig betreiben will, benötigt eine gewerberechtliche (§ 33i der Gewerbeordnung - GewO) sowie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 4 des Glücksspielstaatsvertrages - GlüStV).

Eine Spielhalle ist ein Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von Spielen dient.

Die Erlaubnis ist personen- und raumbezogen. Sie erlischt, wenn sich in Bezug auf die in der Erlaubnis enthaltenen Umstände eine Änderung ergibt.

Bitte beachten Sie, dass die Spielhallenerlaubnis andere Genehmigungen wie z.B. die baurechtliche Genehmigung nicht mit einschließt. Diese müssen gesondert beantragt werden.

Notwendige Unterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- polizeiliches Führungszeugnis - Belegart "0" (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (vom zuständigen Amtsgericht einzuholen)
- Sozialkonzept
- Werbekonzept
- Informationskonzept
- Unterlassungserklärung zum Internetverbot
- Nachweis der Baugenehmigung
- Nachweis der Erlaubnisse nach § 33 c und § 33 d GewO
- Grundrissplan (Maßstab 1: 100) mit Darstellung, welche Spielgeräte Sie aufstellen wollen



Zusätzlich bei juristischen Personen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Gesellschaft (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Handelsregisterauszug oder
- Gesellschaftsvertrag und Firmensatzung, falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet